Hauptsatzung der Gemeinde Emmerthal

(In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2022)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Emmerthal".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: "Gespalten durch eine steigende einschweifige goldene Spitze, darin ein schwarzes Mühlrad; rechts in blau ein links gewendeter steigender rot gekrönter und rot bewährter Löwe, links in blau ein silberner Schrägrechtswellenbalken."
- (2) Die Farben der Gemeinde sind "gold" und "blau" (auch Flaggenfarben).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Emmerthal Landkreis Hameln-Pyrmont -.
- (4) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungs-vermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Folgende Gemeindeteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat:
 - a) Amelgatzen, bestehend aus den früheren Gemeinden Amelgatzen, Hämelschenburg und Welsede
 - b) Börry, bestehend aus den früheren Gemeinden Bessinghausen, Börry, Brockensen, Esperde, Frenke, Hajen und Latferde
 - c) Emmerthal, bestehend aus den früheren Gemeinden Emmern, Hagenohsen, Kirchohsen, Ohr und Voremberg
 - d) Grohnde, bestehend aus dem früheren Flecken Grohnde und der früheren Gemeinde Lüntorf
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaften

a) Amelgatzen: 7b) Börry: 7c) Emmerthal: 11d) Grohnde: 5

- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5 Aufgaben der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Mithilfe bei ordnungsbehördlichen An- und Abmeldungen
- b) Annahme und Weiterleitung von Anträgen oder Beschwerden an die Gemeinde
- c) Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken bzw. Benennung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Übernahme von Zählungen
- d) Feststellung von Gefahrenpunkten vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird
- e) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft
- f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen einschl. Vorschlägen zur Benennung von Wahlhelfern
- g) Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde

- h) Überwachung von Lieferungen und Leistungen, Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen und Lohnzetteln im Rahmen des Ortsratsbudgets
- i) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an das Fundbüro
- j) Hilfestellungen bei der Beantragung und Aushändigung von Personalausweisen oder Reisepässen auf Wunsch des Antragstellers / der Antragstellerin
- k) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften einschl. Lebensbescheinigungen für Rentner/innen nach Maßgabe der Gebührensatzung
- I) Aufsicht über die gemeindlichen Friedhöfe (auch Energie- und Wasserverbrauch)
- m) Abwicklung der jährlichen Verkäufe von Obstbaumernten
- n) Ermittlungen zur Aufstellung und Pflege eines Leerstands- und Baulückenkatasters einschl. Erteilung von Auskünften

Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der Hilfsfunktionen ganz oder teilweise ablehnen. Aus der Übernahme der Hilfsfunktionen entsteht kein Anspruch auf räumliche oder sachliche Aufwendungen.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Beamtin / Beamter auf Zeit an.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei Einberufung Verwaltungsausschusses der des einschließlich der Tagesordnung, der Leitung der der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Emmerthal zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfseines oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Anregungen und Beschwerden können auch von den Ortsräten entgegengenommen werden.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.emmerthal.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Emmerthal verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt jeweils nachrichtlich ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Verkündung in der Deister- und Weserzeitung.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Über wichtige Angelegenheiten unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand

von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 19.02.2007

Andreas Grossmann Bürgermeister